



Kurzbewertung nach SIA 144

Objekt:	Generalplanerleistungen Region Mitte, Armeelogistikcenter Thun
Ort:	Thun, BE
Art des Planerwahlverfahrens:	Dienstleistungsauftrag
Verfahren:	Offenes Verfahren
Auslober:	armasuisse Immobilien
Datum, Publikation:	10.12.2025 / SIMAP ID (# 28327)
Verfahrensbegleitung:	armasuisse Immobilien

Ziele

Der BWA Bern-Solothurn setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- Die Beschaffungsform ist der Aufgabenstellung angemessen.
- Das Verfahren ist klar geregelt (unterliegt dem öffentlichen Beschaffungswesen).
- Der verlangte Zugang zur Aufgabe ist angemessen.
- Die Urheberrechte sind gemäss KBOB geregelt und verbleiben bei den Verfassenden.
- Die Auftragserteilung ist klar geregelt.

Mängel des Verfahrens

- Die Zwei-Couvert-Methode kommt nicht zur Anwendung.
- Das Bewertungsgremium ist nicht angemessen zusammengesetzt.
- Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist nicht auf die Komplexität der Aufgabe abgestimmt (Preis 35%).

Beurteilung des BWA Bern-Solothurn

- Der BWA Bern-Solothurn bewertet die Ausschreibung „Generalplanerleistungen Region Mitte, Armeelogistikcenter Thun“ als zwar der Aufgabe angemessen, aber mangelhaft.
- Die Anwendung der Zwei-Couvert-Methode wird in den Ausschreibungsunterlagen nicht erwähnt. Damit die qualitativen Aspekte der Angebote unabhängig vom Preisangebot für die zu beschaffende Leistung beurteilt und bewertet werden können, sollte diese Methode angewendet werden.
- Die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums ist der Aufgabe nicht angemessen, mindestens ein Mitglied sollte unabhängig von der Auftraggeberin sein.
- Die Gewichtung des Preiskriteriums bewegt sich zwar innerhalb der Bandbreite der KBOB. Damit aber die qualitativen Kriterien, welche in der Ausschreibung gefordert werden, bei den Zuschlagskriterien zum Tragen kommen, empfiehlt der BWA Bern-Solothurn, diese höher und dementsprechend das Preiskriterium tiefer zu gewichten (max. 25%).
 - Bei der Beurteilung des Preises kann neben der absoluten Summe auch die Plausibilität des Angebotes oder die Verlässlichkeit des Preises beurteilt werden (BöB/IVöB Art. 29). Dieses Unterkriterium ist beim Preiskriterium (Z2) nicht aufgeführt.
- Die aufgeführten Punkte sind aus Sicht des BWA Bern-Solothurn einfach zu bereinigen und nach Möglichkeit auf simap zu publizieren.

Hinweise

- Bei Verfahren, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, wird zwar die Ordnung SIA 144 nicht vorgeschrieben. Der BWA Bern-Solothurn empfiehlt jedoch die Ordnung SIA 144 subsidiär zu verwenden, da sie spezifische Themen regelt, die bei der KBOB nicht erwähnt werden – sowohl für Auftraggebende als auch Auftragnehmende.
- Die Auftragserteilung erfolgt auf Basis eines KBOB Vertrags, in dem das Urheberrecht gegenüber der SIA 144 eingeschränkt ist.